



11.7.2018

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE)
und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013
(COM(2018)0385 – C8-0249/2018 – 2018/0209(COD))

Verfasser der Stellungnahme: John Stuart Agnew

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Im Jahr 2020 steht die Erneuerung des LIFE-Programms an. Bisher wurden seine Mittel eingesetzt, um kleine Projekte zu erproben, bei denen Verbesserungen für die Umwelt erwartet werden. Beispiele hierfür sind Verwaltungstechniken zur Erhöhung der Anzahl frei lebender Arten und zur besseren Erhaltung von Feuchtgebieten. Der Erfolg dieser Innovationen ist quantifizierbar und nachweisbar. Die Finanzierung kommt direkt aus Brüssel.

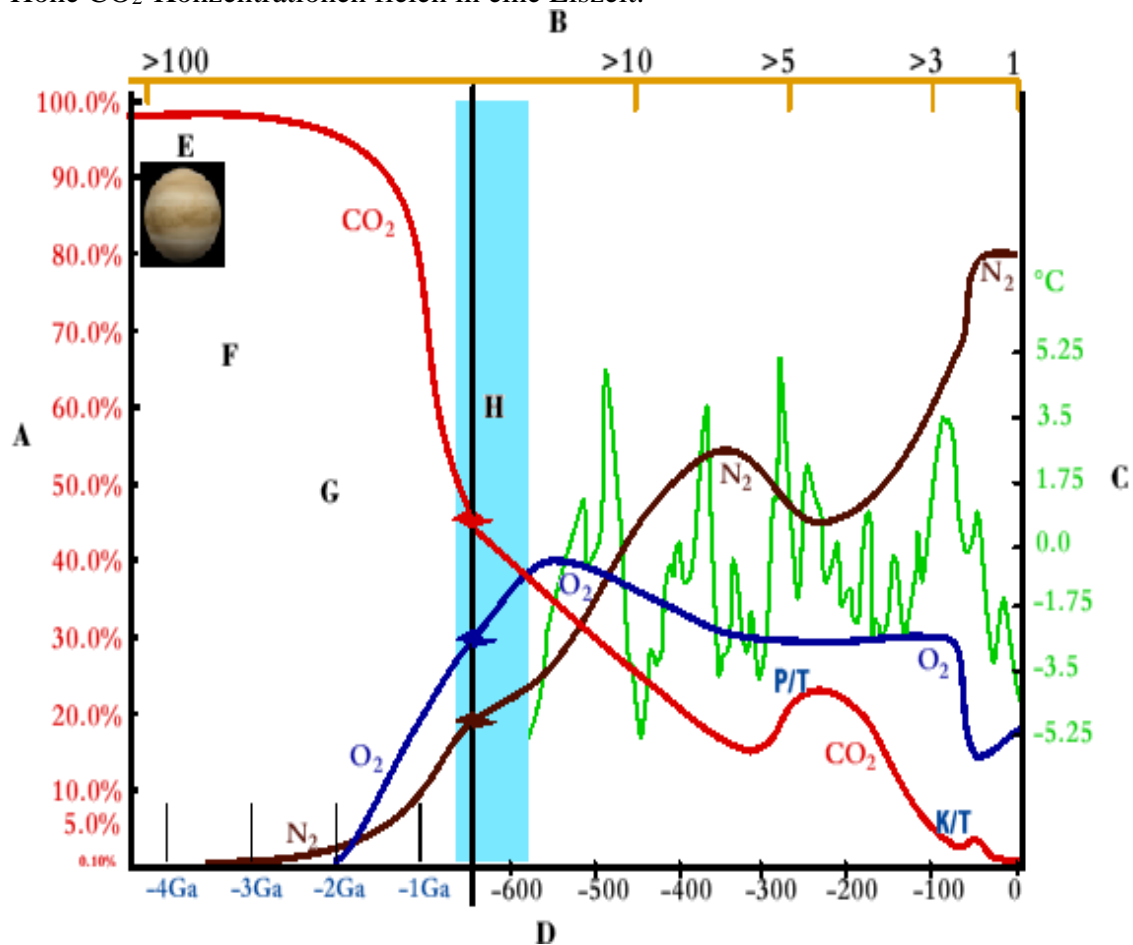
Wenn diese Projekte erfolgreich sind, werden sie bei den Landwirten beliebt, die die Investitionen dann mithilfe der Zuschüsse der Säule 2 aus ihren Mitgliedstaaten tätigen.

Durch die Hinzufügung des Begriffs „Klimapolitik“ in der derzeitigen LIFE-Regelung wird die Art und Weise, wie das Geld der Steuerzahler verwendet werden sollte, um ein völlig neues Konzept erweitert. Dieser Begriff wird auch in dem jüngsten Vorschlag von Kommissionsmitglied Hogan zur Reform der GAP verwendet. Die Hinzufügung des Begriffs „Klimapolitik“ geht mit einer Aufstockung der Mittel des LIFE-Programms um 60 % einher. Was eindeutig fehlt, ist die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen und der gewünschten Ergebnisse.

Wäre das Wort „Klimapolitik“ durch die Worte „Bekämpfung der Umweltverschmutzung“ ersetzt worden, könnten die Verschmutzung der Luft, des Bodens und der Gewässer und die Wirksamkeit von Strategien zur Linderung dieser Probleme anhand eines Zielwerts für jedes der drei Elemente gemessen werden. Ein Kampf um die Verringerung der Umweltverschmutzung kann mithilfe von Technologien und Rechtsvorschriften gewonnen werden. Ein Kampf gegen das Wetter der Welt wird nie enden, weil der „Sieg“ nicht definiert werden kann.

Der Verfasser der Stellungnahme hat sich mit den vier Vertretern der Kommission getroffen, die in unterschiedlichem Maße zu dem Vorschlag beigetragen haben. Der Verfasser der Stellungnahme hat ihnen die Frage gestellt, welches Ergebnis von Finanzinvestitionen als wünschenswert erachtet würde. Die Antwort war: „Eine Verringerung der CO₂-Emissionen“.

Das folgende Diagramm zeigt den langfristigen Rückgang der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre. Die Tätigkeiten des Menschen haben dabei nicht die geringste Rolle gespielt. Hohe CO₂-Konzentrationen fielen in eine Eiszeit.



Auf der Grundlage der Arbeit von Prof. Shaviv und Prof. Veizer und des Geologen Graham Oram

- A** Prozentanteil von Kohlendioxid (rot), Stickstoff (braun) und Sauerstoff (blau) an der trockenen Luft in der Atmosphäre
Anmerkung: Die Prozentanteile von Methangas und NO_x-Gasen sind bei Weitem zu gering, um in dem Diagramm zu erscheinen.
- B** Der atmosphärische Druck von 100 Atmosphären bis zu heute einer Atmosphäre
- C** Aus Proxy-Daten abgeleitete Temperaturanomalien (Prof. Jan Veizer)
- D** Vergangene Zeit in Milliarden Jahren (Ga – Gigaannum) (blau) und Millionen Jahren (schwarz)
- E.** Die Erde begann so, wie der Planet Venus noch heute ist
- F** Hadaikum und Archaikum; CO₂ unter hohem Druck von >60 Atmosphären in Baryte „injiziert“
- G.** Cyanobakterien wandeln Kohlendioxid in Sauerstoff um, indem sie zuerst einen Rostvorgang an der Kruste anwenden und dann in die Atmosphäre eindringen
- H.** „Schneeball Erde“
- P/T – Perm-Trias-Grenze

K/T – Kreide-Tertiär-Grenze; großes Aussterben der Dinosaurier

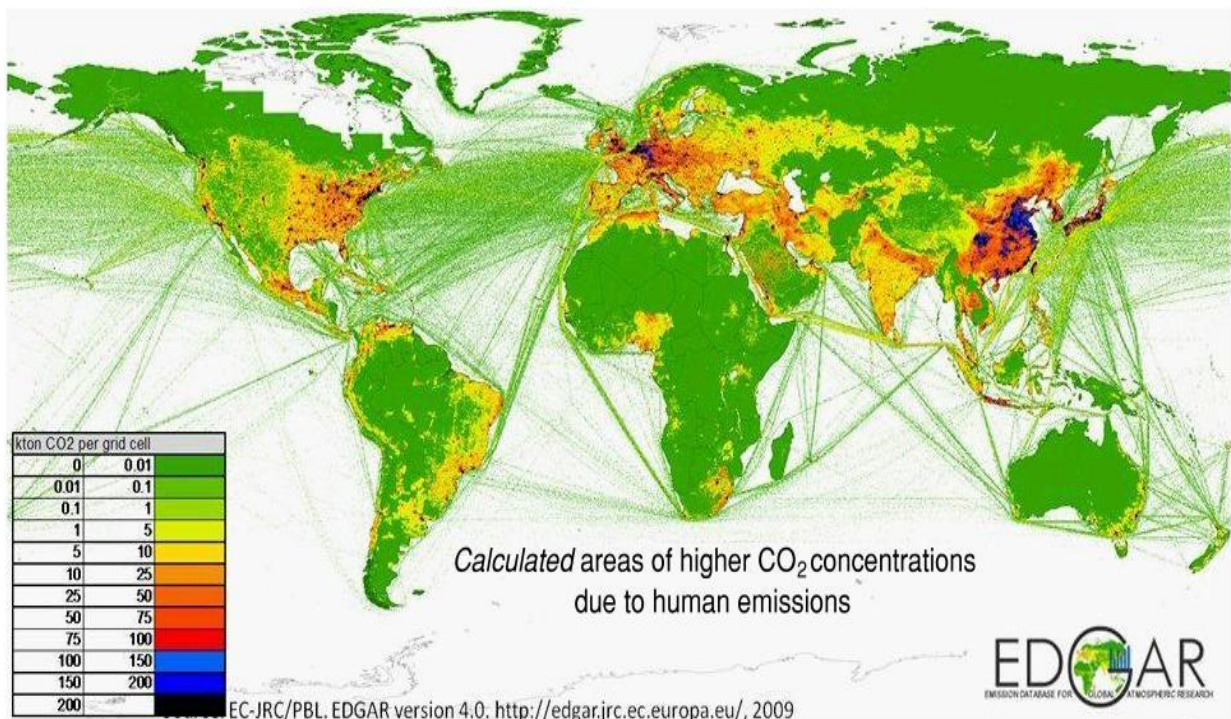
Durch die Erwähnung des Konzepts, dass eine Verringerung der CO₂-Konzentration dazu dienen wird, gegen ein nicht zufriedenstellendes Klima vorzugehen, ignoriert die Kommission die Faktoren, die unser Klima wirklich verändern:

1. Die Galaxie: in Form von Fluktuationen der kosmischen Strahlung. Es sind Veränderungen von 10 Grad Celsius in einem Zeitraum von Millionen von Jahren möglich.
2. Das Sonnensystem: Die Anziehungskraft kann zu Veränderungen von 2 bis 3 Grad Celsius führen.
3. Die Sonne: Durch ihre Schwankungen in der Umlaufbahn und der Neigung sowie ihre fünf dokumentierten Zyklen kann sich die Erdtemperatur um bis zu 5 Grad Celsius verändern.
4. Meeresströmungen
5. Treibhausgas: Wasserdampf in Form einer Wolkenschicht.

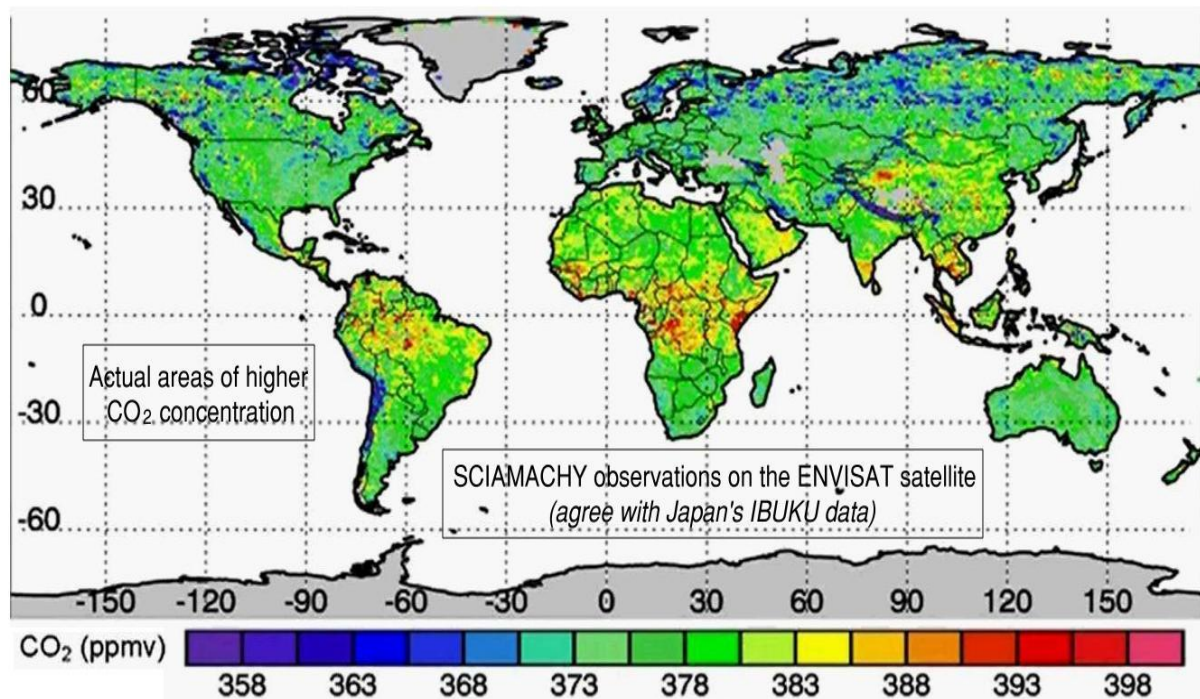
Die Auswirkungen der anderen Treibhausgase – CO₂, Methan und Distickstoffmonoxid – auf unser Klima sind unerheblich. CO₂ ist jedoch ein unersetzbares Pflanzenfutter. Methan verfällt zu CO₂ und H₂O; NO_x-Gase werden schließlich zu Nitraten.

Wenn die Auswirkungen der CO₂-Konzentration auf unser Klima unerheblich sind, sind auch die Auswirkungen der Tätigkeiten des Menschen auf die Veränderung der CO₂-Konzentration unerheblich.

Die beiden folgenden Weltkarten belegen dies auf anschauliche Weise.



Berechnung: Gebiete mit höheren CO₂-Konzentrationen aufgrund von vom Menschen verursachten Emissionen



- Gebiete mit tatsächlich höherer CO₂-Konzentration
- SCIAMACHY-Messungen an Bord des Satelliten ENVISAT (stimmen mit den IBUKU-Daten Japans überein)

Die Prognosen der Sachverständigen entsprechen nicht den mithilfe von Satelliten durchgeführten Messungen.

Die Tatsache, dass es in Europa keine Flecken mit außergewöhnlich hoher CO₂-Konzentration gibt, ist ein Hinweis darauf, dass kein von der Kommission zu lösendes Problem besteht. Das einzige potenzielle Risiko, durch das es in Europa zu einem größeren CO₂-Vorfall kommen könnte, ist der Ausbruch eines Vulkans.

Die von Natur aus hohen CO₂-Konzentrationen über den natürlichen Regenwäldern schaffen ein interessantes Dilemma für diejenigen, die das Eine, aber nicht das Andere wollen. Es wird nicht leichter zu lösen sein, wenn erkannt wird, dass Regenwälder auch Großemittenten von Methan und Wasserdampf sind.

Seit der Verfasser der Stellungnahme dem Parlament angehört (seit 2009), beobachtet er, dass es bei den Mitgliedern im AGRI-Ausschuss und im ENVI-Ausschuss im Trend liegt, die Formulierung „Bewältigung des Klimawandels“ in ihre Reden aufzunehmen. Sie klingt achtbar und rechtschaffen. Allerdings beruht sie auf Prognosen eines raschen Anstiegs der weltweiten Temperatur und des Meeresspiegels aus den 1980er Jahren, der letztlich nie eingetreten ist. Die Kommission ist diesen Reden gefolgt, anstatt sich mit der Realität zu befassen. Irgendwann muss jemand sagen: „Der König trägt keinen unsichtbaren Anzug, er trägt überhaupt keine Kleidung!“ Der Verfasser der Stellungnahme gibt seinen Kollegen diese Gelegenheit.

Einige Mitglieder des Europäischen Parlaments wurden nur aufgrund ihrer Abneigung gegen CO₂ gewählt. Sie werden ihre Ansichten nicht ändern.

Der Verfasser der Stellungnahme fordert die anderen Kollegen jedoch nachdrücklich auf, über die Tatsache nachzudenken, dass durch die Aufnahme der „Klimapolitik“ in das LIFE-Programm ein Präzedenzfall und damit die Bedingungen für den „Klimaschutz“ in der Landwirtschaft geschaffen werden, wo 40 % der künftigen Haushalte für die Bekämpfung der CO₂-Emissionen ausgegeben werden sollen, die einer der besten Freunde der Landwirtschaft sind.

Der Verfasser der Stellungnahme hat den Vorschlag so abgeändert, dass sämtliche Bezugnahmen auf die „Energiewende“ bzw. „saubere Energie“ entfallen, da dies „CO₂-freie“ Energie bedeutet; ferner hat er die Bezugnahmen auf den „Klimaschutz“ gestrichen und den Begriff „Anpassung an den Klimawandel“ in den Gesetzgebungsvorschlag aufgenommen. Es gibt einen erheblichen Unterschied zwischen diesen Begriffen. Wir müssen uns auf das nächste Maunderminimum bzw. eine Mini-Eiszeit vorbereiten, die 200 bis 300 Jahre andauern könnte. Einige Sonnenphysiker sind der Auffassung, dass dieser Zyklus eigentlich schon begonnen hat.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das Programm dient der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Union gemäß den Rechtsvorschriften, der Politik, den Plänen und den internationalen Verpflichtungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz und, soweit hierfür relevant, saubere Energie und sollte zum Übergang zu einem sauberen, kreislauforientierten, **energieeffizienten, CO₂-armen** und **klimaresistenten** Wirtschaftssystem, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität und zur Eindämmung und

Geänderter Text

(3) Das Programm dient der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Union gemäß den Rechtsvorschriften, der Politik, den Plänen und den internationalen Verpflichtungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz und, soweit hierfür relevant, saubere Energie und sollte **zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels**, zum Übergang zu einem sauberen, kreislauforientierten und **energieeffizienten** Wirtschaftssystem, zum Schutz und zur Verbesserung der

Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt beitragen - entweder durch direkte **Interventionen** oder durch Förderung der Einbeziehung dieser Ziele in andere Politikbereiche.

Umweltqualität und zur Eindämmung und Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt beitragen – entweder durch direkte **Maßnahmen** oder durch Förderung der Einbeziehung dieser Ziele in andere Politikbereiche.

Or. en

Begründung

Die Anpassung an den Klimawandel erfordert praktische Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken, die mit den Auswirkungen auf das Klima einhergehen. Wir müssen uns auf das nächste Maunderminimum bzw. eine Mini-Eiszeit vorbereiten, die 200 bis 300 Jahre andauern könnte. Einige Physiker sind der Ansicht, dass die weltweiten Veränderungen bereits begonnen haben. Das bedeutet, dass die Anpassung – und nicht Bemühungen um Klimaschutz, die zum Scheitern verurteilt sind – eine vorrangige Aufgabe sein sollte. Vor diesem Hintergrund nimmt der Verfasser der Stellungnahme den Begriff „Anpassung an den Klimawandel“ in den Entwurf des Gesetzgebungsvorschlags auf.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Das Programm sollte einen Beitrag leisten zu nachhaltiger Entwicklung und zur Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele gemäß den Rechtsvorschriften, Strategien, Plänen und internationalen Verpflichtungen der Union in den Bereichen **Umwelt- und Klimaschutz und, soweit hierfür relevant, saubere Energie**, insbesondere der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen⁸, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁹ **und dem im Rahmen des Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommen von Paris¹⁰ (im Folgenden das „Klimaschutzübereinkommen von Paris“).**

Geänderter Text

(5) Das Programm sollte einen Beitrag leisten zu nachhaltiger Entwicklung und zur Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele gemäß den Rechtsvorschriften, Strategien, Plänen und internationalen Verpflichtungen der Union in den Bereichen **Umweltschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie in sonstigen einschlägigen Bereichen**, insbesondere der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen⁸ **und** dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁹.

⁸ Agenda 2030, Resolution der *UN-Generalversammlung* vom 25.9.2015.

⁹ Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

¹⁰ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

⁸ Agenda 2030, Resolution der *Generalversammlung der Vereinten Nationen* vom 25.9.2015.

⁹ Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

¹⁰ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

Or. en

Begründung

Aufgrund des Geistes von Änderungsantrag 1 und angesichts des vorgeschlagenen Übergangs im LIFE-Programm zur Anpassung an den Klimawandel sind einige Bestimmungen des Übereinkommens von Paris für das neue LIFE-Programm nicht mehr relevant. Die Streichung der Bezugnahmen auf internationale Verpflichtungen ändert und schwächt selbstverständlich nicht ihren Status.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Einhaltung der Verpflichtungen der Union aus dem Klimaschutzübereinkommen von Paris setzt den Übergang der Union zu einer energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Gesellschaft voraus. Dies wiederum erfordert Maßnahmen mit besonderem Schwerpunkt auf den Sektoren mit dem höchsten CO₂- und Luftschadstoffausstoß, die zur Durchführung des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten sowie zu den Vorbereitungen für die langfristige Klima- und Energiestrategie der Union bis zur Jahrhundertmitte beitragen. Das Programm sollte auch Maßnahmen

Geänderter Text

(7) Im Rahmen des Programms sollte der Schwerpunkt speziell auf die Bereiche gelegt werden, die am stärksten zum derzeitigen Verschmutzungsgrad beitragen. Das Programm sollte zur Vorbereitung auf ein bevorstehendes „Maunderminimum“ auch Maßnahmen umfassen, die die Politik der Union zur Anpassung an den Klimawandel fördern, die zum Ziel hat, die Anfälligkeit gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu mindern.

umfassen, die die Politik der Union zur Anpassung an den Klimawandel fördern, die zum Ziel hat, die Anfälligkeit gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu mindern.

Or. en

Begründung

Aufgrund des Geistes von Änderungsantrag 1 und angesichts des vorgeschlagenen Übergangs im LIFE-Programm zur Anpassung an den Klimawandel sind einige Bestimmungen des Übereinkommens von Paris und weitere Verpflichtungen der EU für das neue LIFE-Programm nicht mehr relevant. Die Streichung der Bezugnahmen auf internationale Verpflichtungen ändert und schwächt selbstverständlich nicht ihren Status.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Die Energiewende ist ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz, denn sie hat positive Nebenwirkungen für die Umwelt. Maßnahmen für den Aufbau von Kapazitäten zur Förderung der Energiewende, die bis 2020 im Rahmen von „Horizont 2020“ finanziert werden, sollten in das Programm aufgenommen werden, da ihr Ziel nicht in der Finanzierung von Exzellenz und der Entwicklung von Innovationen, sondern in der Erleichterung der Übernahme bereits vorhandener Technologien liegt, die den Klimaschutz fördern werden. Die Aufnahme dieser Kapazitätsaufbauaktivitäten in das Programm birgt Potenzial für Synergien zwischen den Teilprogrammen und fördert die allgemeine Kohärenz der Unionsfinanzierung. Deswegen sollten Daten zur Übernahme bestehender Lösungen aus Forschung und Innovation, einschließlich aus dem Programm Horizont Europa und seinen

entfällt

Nachfolgeprogrammen, in die LIFE-Projekte erhoben und verbreitet werden.

Or. en

Begründung

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt vor, die Teilprogramme „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und „Energiewende“ zu einem einzigen Programm „Anpassung an den Klimawandel“ zusammenzuführen. Dadurch wird Erwägungsgrund 8 des Vorschlags der Kommission irrelevant.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Die Folgenabschätzungen zu den Rechtsvorschriften für saubere Energie lassen darauf schließen, dass zum Erreichen der energiepolitischen Ziele der Union bis 2030 im Zeitraum 2021–2030 zusätzliche Investitionen in Höhe von schätzungsweise 177 Mrd. EUR jährlich erforderlich sind. Die größten Defizite betreffen Investitionen in die Dekarbonisierung von Gebäuden (Energieeffizienz und kleinmaßstäbliche Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen); hier müssen Gelder in stark dezentralisierte Projekte fließen. Eines der Ziele des Teilprogramms „Energiewende“ besteht darin, Kapazitäten für die Projektentwicklung und Projektbündelung aufzubauen, um auf diese Weise dazu beizutragen, Mittel aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu absorbieren und Investitionen in saubere Energie zu mobilisieren, auch mithilfe der im Rahmen des Fonds „InvestEU“ bereitgestellten Finanzinstrumente.

entfällt

Or. en

Begründung

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt vor, die Teilprogramme „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und „Energiewende“ zu einem einzigen Programm „Anpassung an den Klimawandel“ zusammenzuführen. Dadurch wird Erwägungsgrund 9 des Vorschlags der Kommission irrelevant.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Synergien mit Horizont Europa sollten sicherstellen, dass die Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die zur Bewältigung der umwelt-, klima- und energiepolitischen Herausforderungen in der EU erforderlich sind, im Zuge der strategischen Forschungs- und Innovationsplanung im Rahmen von Horizont Europa ermittelt und festgelegt werden. LIFE sollte weiterhin als Katalysator für die Umsetzung der Politik und des Rechts der EU in den Bereichen Umwelt, Klima und saubere Energie fungieren, u. a. durch die Übernahme und Anwendung von Forschungs- und Innovationsergebnissen aus Horizont Europa und der Unterstützung ihres breiteren Einsatzes, sofern dies zur Bewältigung von Umwelt-, Klima- und Energiewendeproblemen beitragen kann. Der im Rahmen von Horizont Europa eingerichtete Europäische Innovationsrat kann Hilfestellung geben, um neue, bahnbrechende Ideen, für die möglicherweise die Durchführung von LIFE-Projekten den Anstoß gab, auf einen größeren Maßstab zu übertragen und zu kommerzialisieren. **entfällt**

Or. en

Begründung

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt vor, die Teilprogramme „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und „Energiewende“ zu einem einzigen Programm „Anpassung an den Klimawandel“ zusammenzuführen. Dadurch werden Horizont Europa und Erwägungsgrund 9 der Kommission in Bezug auf den abgeänderten Vorschlag der Kommission irrelevant.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) **Das jüngste** Paket der Union zur Überprüfung der Umsetzung des Umweltrechts²¹ **zeigt auf**, dass erhebliche Fortschritte erforderlich sind, um die Umsetzung des Umweltrechts der Union voranzutreiben und die Einbeziehung von **Umwelt- und Klimazielen** in andere Politikbereiche zu verbessern. Das Programm sollte daher als Katalysator für den notwendigen Fortschritt fungieren, indem neue Ansätze entwickelt, erprobt und reproduziert werden, die Entwicklung, Überwachung und Überprüfung politischer Maßnahmen gefördert, Interessenträgerbeteiligungen erleichtert, Investitionen im Rahmen sämtlicher Investitionsprogramme oder anderer Finanzquellen der Union mobilisiert und Maßnahmen zur Überwindung der verschiedenen Hindernisse für die wirksame Realisierung wichtiger umweltrechtlich vorgesehener Pläne unterstützt werden.

²¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik – Gemeinsame Herausforderungen und

Geänderter Text

(12) **Aus dem jüngsten** Paket der Union zur Überprüfung der Umsetzung des Umweltrechts²¹ **geht hervor**, dass erhebliche Fortschritte erforderlich sind, um die Umsetzung des Umweltrechts der Union voranzutreiben und die Einbeziehung von **Umweltzielen und Zielen im Bereich der Anpassung an den Klimawandel** in andere Politikbereiche zu verbessern. Das Programm sollte daher als Katalysator für den notwendigen Fortschritt fungieren, indem neue Ansätze entwickelt, erprobt und reproduziert werden, die Entwicklung, Überwachung und Überprüfung politischer Maßnahmen gefördert, Interessenträgerbeteiligungen erleichtert, Investitionen im Rahmen sämtlicher Investitionsprogramme oder anderer Finanzquellen der Union mobilisiert und Maßnahmen zur Überwindung der verschiedenen Hindernisse für die wirksame Realisierung wichtiger umweltrechtlich vorgesehener Pläne unterstützt werden.

²¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik – Gemeinsame Herausforderungen und

Anstrengungen für bessere Ergebnisse
(COM(2017) 63 *final*).

Anstrengungen für bessere Ergebnisse
(COM(2017)0063).

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die freiwillige Regelung für biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen in überseeischen europäischen Gebieten (BEST) fördert die Erhaltung der biologischen Vielfalt, auch der biologischen Vielfalt der Meere, und die nachhaltige Nutzung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich ökosystembasierter Konzepte für **Klimaschutz und Klimaanpassung**, in den Gebieten in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten (**ÜLG**) der Union. BEST hat dazu beigetragen, das Bewusstsein für die ökologische Bedeutung der Regionen in äußerster Randlage und der überseeischen Länder und Gebiete für die Erhaltung der globalen Biodiversität zu schärfen. In ihren Ministererklärungen von 2017 und 2018 haben die überseeischen Länder und Gebiete ihre Wertschätzung für diese Regelung für kleine Finanzhilfen zugunsten der biologischen Vielfalt zum Ausdruck gebracht. Es sollte dafür gesorgt werden, dass auch künftig kleine Finanzhilfen zugunsten der biologischen Vielfalt in den Regionen in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten aus dem Programm finanziert werden können.

Geänderter Text

(15) Die freiwillige Regelung für biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen in überseeischen europäischen Gebieten (BEST) fördert die Erhaltung der biologischen Vielfalt, auch der biologischen Vielfalt der Meere, und die nachhaltige Nutzung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich ökosystembasierter Konzepte für **die Anpassung an den Klimawandel**, in den Gebieten in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten der Union. BEST hat dazu beigetragen, das Bewusstsein für die ökologische Bedeutung der Regionen in äußerster Randlage und der überseeischen Länder und Gebiete für die Erhaltung der globalen Biodiversität zu schärfen. In ihren Ministererklärungen von 2017 und 2018 haben die überseeischen Länder und Gebiete ihre Wertschätzung für diese Regelung für kleine Finanzhilfen zugunsten der biologischen Vielfalt zum Ausdruck gebracht. Es sollte dafür gesorgt werden, dass auch künftig kleine Finanzhilfen zugunsten der biologischen Vielfalt in den Regionen in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten aus dem Programm finanziert werden können.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Eine bessere Politikgestaltung in den Bereichen Umweltschutz, **Klimawandel** und **damit zusammenhängenden Aspekten der Energiewende** erfordert die Einbeziehung der Zivilgesellschaft durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Einbindung der Verbraucher und stärkere Beteiligung von Interessenträgern, einschließlich **Nichtregierungsorganisationen**, an Konsultationen zu und der Durchführung von verwandten politischen Maßnahmen.

Geänderter Text

(20) Eine bessere Politikgestaltung in den Bereichen Umweltschutz und **Anpassung an den Klimawandel** erfordert die Einbeziehung der Zivilgesellschaft durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Einbindung der Verbraucher und **eine** stärkere Beteiligung von Interessenträgern, einschließlich **nichtstaatlicher Organisationen**, an Konsultationen zu und der Durchführung von verwandten politischen Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Das Programm sollte Marktteilnehmer durch Erprobung neuer Geschäftsmöglichkeiten, Verbesserung beruflicher **Qualifikationen**, Erleichterung des Zugangs von Verbrauchern zu nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen, Einbindung und **Bevollmächtigung** von Influencern und Erprobung neuartiger Methoden zur Anpassung der **bisheriger** Verfahren und des bisherigen wirtschaftlichen Umfelds auf den Übergang zu einem sauberen, kreislauforientierten, energieeffizienten, **CO₂-armen und klimaresistenten** Wirtschaftssystem vorbereiten und **Unterstützung leisten**. Um eine breitere Markteinführung nachhaltiger Lösungen zu unterstützen, sollten die Akzeptanz in der

Geänderter Text

(22) Das Programm sollte Marktteilnehmer – durch Erprobung neuer Geschäftsmöglichkeiten, Verbesserung beruflicher **Kompetenzen**, Erleichterung des Zugangs von Verbrauchern zu nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen, Einbindung und **Stärkung der Rolle** von Influencern und Erprobung neuartiger Methoden zur Anpassung der **bisherigen** Verfahren und des bisherigen wirtschaftlichen Umfelds – auf den Übergang zu einem sauberen, kreislauforientierten, energieeffizienten **und an die Herausforderungen des Klimawandels angepassten** Wirtschaftssystem vorbereiten und **dabei unterstützen**. Um eine breitere Markteinführung nachhaltiger Lösungen zu

Öffentlichkeit und *das Engagement* der Verbraucher gefördert werden.

unterstützen, sollten die Akzeptanz in der Öffentlichkeit und *die Einbindung* der Verbraucher gefördert werden.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken und im Einklang mit den Zusagen der Union, das Klimaschutzübereinkommen von Paris und die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, wird das Programm zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden. Die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms sollen 61 % der Gesamtmittelausstattung des Programms zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen. Entsprechende Maßnahmen werden im Zuge der Vorbereitung und Umsetzung des Programms ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungsverfahren erneut bewertet.

entfällt

Or. en

Begründung

Mit der Streichung von Bezugnahmen auf die Verpflichtungen der EU zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung sollen nicht die geltenden Rechtsvorschriften und der Wert internationaler Übereinkommen geschwächt werden. Durch die vom Verfasser der Stellungnahme vorgeschlagenen Änderungen an der Struktur des LIFE-Programms sind diese Bezugnahmen jedoch nicht mehr relevant.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Bei der Programmdurchführung sollte die Strategie für die Regionen in äußerster Randlage³⁰ im Einklang mit Artikel 349 AEUV und aufgrund der spezifischen Bedürfnisse und der Schutzbedürftigkeit dieser Regionen angemessen Beachtung finden. Ferner sollte auch anderen Politikbereichen der Union als **Umwelt- und Klimaschutz sowie Energiewende** Rechnung getragen werden.

³⁰ COM(2017) 623 *final*.

Geänderter Text

(25) Bei der Programmdurchführung sollte die Strategie für die Regionen in äußerster Randlage³⁰ im Einklang mit Artikel 349 AEUV und aufgrund der spezifischen Bedürfnisse und der Schutzbedürftigkeit dieser Regionen angemessen Beachtung finden. Ferner sollte auch anderen Politikbereichen der Union als **dem Umweltschutz und der Anpassung an den Klimawandel** Rechnung getragen werden.

³⁰ COM(2017)0623.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) **Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und das Erreichen der Gesamt- und Einzelziele der maßgeblichen Rechtsvorschriften, Strategien, Pläne oder internationalen Verpflichtungen der Union in den Bereichen Umwelt, Klima und, soweit hierfür relevant, saubere Energie, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr aufgrund des Umfangs und der Wirkungen der Verordnung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem**

in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip **tätig werden**. **Entsprechend** dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit **geht** diese Verordnung **nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus**.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen die Rechte und die Freiheit der EU-Mitgliedstaaten gewahrt werden, selbst über ihre nationalen Prioritäten zu entscheiden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „strategische integrierte Projekte“ Projekte, mit denen auf regionaler, multiregionaler, nationaler oder transnationaler Ebene Strategien oder Aktionspläne **im Umwelt- oder Klimabereich durchgeführt werden**, die von Behörden der Mitgliedstaaten erarbeitet werden **und in spezifischen Vorschriften oder politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen Umwelt, Klima oder, soweit hierfür relevant, saubere Energie vorgesehen sind**, wobei sichergestellt wird, dass Interessenträger einbezogen werden und die Abstimmung mit und Mobilisierung von mindestens einer weiteren Unions-, nationalen oder privaten Finanzierungsquelle gefördert **wird**;

Geänderter Text

(2) „strategische integrierte Projekte“ Projekte, mit denen auf regionaler, multiregionaler, nationaler oder transnationaler Ebene Strategien oder Aktionspläne **in den Bereichen Umweltschutz und Anpassung an den Klimawandel**, die von Behörden der Mitgliedstaaten erarbeitet werden, **durchgeführt werden**, wobei sichergestellt wird, dass Interessenträger einbezogen werden und die Abstimmung mit und Mobilisierung von mindestens einer weiteren Unions-, nationalen oder privaten Finanzierungsquelle gefördert **werden**;

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, einen Beitrag **zum Übergang – auch mithilfe der Energiewende** – zu einer sauberen, kreislauforientierten, **energieeffizienten, CO2-armen** und **klimaresistenten** Wirtschaft, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt **zu leisten** und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung **beizutragen**.

Geänderter Text

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, einen Beitrag **zur Anpassung an den Klimawandel zu leisten. Ferner trägt es zum Übergang** zu einer sauberen, kreislauforientierten und **energieeffizienten** Wirtschaft, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung **bei**.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Entwicklung, Demonstration und Förderung innovativer Technologien und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen **Umwelt- und Klimaschutz, einschließlich der Energiewende**, sowie die Förderung der Anwendung bewährter Verfahren für den Natur- und Biodiversitätsschutz;

Geänderter Text

(a) die Entwicklung, Demonstration und Förderung innovativer Technologien und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen **Umweltschutz und Anpassung an den Klimawandel** sowie die Förderung der Anwendung bewährter Verfahren für den Natur- und Biodiversitätsschutz;

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) der Bereich **Klimapolitik** umfasst

(2) der Bereich **Anpassung an den Klimawandel** umfasst

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) das **Teilprogramm „Klimaschutz und Klimaanpassung“**;

(a) das **Programm für die Anpassung an den Klimawandel**.

Or. en

Begründung

Um die Struktur des Programms zu vereinfachen und leichter zugänglich zu machen, werden mit diesem Änderungsantrag zwei Teilprogramme zu einem Programm „Anpassung an den Klimawandel“ zusammengeführt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) das **Teilprogramm „Energiewende“**.

entfällt

Or. en

Begründung

Um die Struktur des Programms zu vereinfachen und leichter zugänglich zu machen, werden mit diesem Änderungsantrag zwei Teilprogramme zu einem Programm „Anpassung an den

Klimawandel“ zusammengeführt.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(b) 1 950 000 000 für den Bereich
Klimapolitik, davon

Geänderter Text

(b) 1 950 000 000 **EUR** für den
Bereich ***Anpassung an den Klimawandel.***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit den Änderungsanträgen 18 und 19 und dient demselben Zweck.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) 950 000 000 **EUR** für das
***Teilprogramm „Klimaschutz und
Klimaanpassung“;***

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit den Änderungsanträgen 18 und 19 und dient demselben Zweck.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) 1 000 000 000 EUR für das Teilprogramm „Energiewende“.

entfällt

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit den Änderungsanträgen 18 und 19 und dient demselben Zweck.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Über das Programm können Aktivitäten der Kommission zur Förderung der Vorbereitung, **Durchführung** und **Einbeziehung** von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen **Umwelt, Klima** und, **soweit hierfür relevant, Energiewende** zum Erreichen der Ziele gemäß Artikel 3 finanziert werden. Diese Aktivitäten können **Folgende** umfassen:

5. Über das Programm können Aktivitäten der Kommission zur Förderung der Vorbereitung und **Durchführung** von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen **Umweltschutz** und **Anpassung an den Klimawandel** zum Erreichen der Ziele gemäß Artikel 3 finanziert werden. Diese Aktivitäten können **Folgendes** umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Finanzhilfen können zur Finanzierung von Aktivitäten außerhalb der Union gewährt werden, sofern mit dem Projekt **Umwelt- und Klimaziele der Union** verfolgt werden und die Aktivitäten außerhalb der Union erforderlich sind, um

4. Finanzhilfen können zur Finanzierung von Aktivitäten außerhalb der Union gewährt werden, sofern mit dem Projekt **Ziele der Union in den Bereichen Umweltschutz** und **Anpassung an den Klimawandel** verfolgt werden und die

die Wirksamkeit von Maßnahmen in den Gebieten von Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Aktivitäten außerhalb der Union erforderlich sind, um die Wirksamkeit von Maßnahmen in den Gebieten von Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Betriebskostenzuschüsse werden als Beitrag zum Funktionieren von Organisationen ohne Erwerbscharakter gewährt, die an der Ausarbeitung, Durchführung und Durchsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik mitwirken und die hauptsächlich in den Bereichen ***Umwelt- oder Klimapolitik, einschließlich Energiewende***, tätig sind.

Geänderter Text

5. Betriebskostenzuschüsse werden als Beitrag zum Funktionieren von Organisationen ohne Erwerbscharakter gewährt, die an der Ausarbeitung, Durchführung und Durchsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik mitwirken und die hauptsächlich in den Bereichen ***Umweltschutz oder Bekämpfung der Umweltverschmutzung sowie Anpassung an den Klimawandel*** tätig sind.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Die über das Programm finanzierten Projekte untergraben nicht die ***Umwelt- und Klimaziele oder relevanten Zielen für saubere Energie des Programms*** und fördern soweit möglich eine ***umweltorientierte*** Vergabe öffentlicher Aufträge;

Geänderter Text

(a) Die über das Programm finanzierten Projekte untergraben nicht die ***Ziele des Programms in den Bereichen Umweltschutz und Anpassung an den Klimawandel*** und fördern soweit möglich eine Vergabe öffentlicher Aufträge ***auf lokaler Ebene***;

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Der Erwerb trägt dazu bei, die Integrität des mit Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG errichteten Natura-2000-Netzes zu verbessern, zu erhalten bzw. wiederherzustellen, auch durch Verbesserung der Vernetzung durch Anlegung von Korridoren, **Strukturen mit Vernetzungsfunktion (Trittsteine)** oder **andere Elemente der grünen** Infrastruktur;

Geänderter Text

(a) Der Erwerb trägt dazu bei, die Integrität des mit Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG errichteten Natura-2000-Netzes zu verbessern, zu erhalten bzw. wiederherzustellen, auch durch Verbesserung der Vernetzung durch Anlegung von Korridoren, **Trittsteinen** oder **Schaffung anderer** Elemente **angemessener** Infrastruktur;

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Erfassung von Programmüberwachungsdaten und von Ergebnissen effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben, damit zu allen relevanten spezifischen Zielen der **Umwelt- und Klimaschutzpolitik**, auch im Zusammenhang mit Natura 2000 und den Emissionen bestimmter Luftschadstoffe wie **CO₂**, auf Projektebene aggregierbare Output- und Wirkungsindikatoren erhoben werden können.

Geänderter Text

3. Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Erfassung von Programmüberwachungsdaten und von Ergebnissen effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben, damit zu allen relevanten spezifischen Zielen der **Umweltpolitik** und **der Politik zur Anpassung an den Klimawandel**, auch im Zusammenhang mit Natura 2000 und den Emissionen bestimmter Luftschadstoffe wie **Ammoniak, Stickstoffdioxid und Schwefelverbindungen**, auf Projektebene aggregierbare Output- und Wirkungsindikatoren erhoben werden

können.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission überwacht regelmäßig die **Einbeziehung von Klimaschutz- und Biodiversitätszielen in andere Politikbereiche**, und berichtet darüber, einschließlich über die Höhe der betreffenden Ausgaben. **Welchen Beitrag diese Verordnung zu dem Ziel leistet, 25 % der Gesamthaushaltsmittel für Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden**, wird mithilfe des Klima-Marker-Systems der Union **verfolgt**. Die Ausgaben zugunsten der **Biodiversität** werden anhand von speziellen Markern überwacht. Mithilfe dieser Überwachungsmethoden werden auf der geeigneten Ebene die Mittel quantifiziert, die im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2017 voraussichtlich zu den **Klimaschutz- bzw. Biodiversitätszielen** beitragen. Über die Ausgaben wird jährlich im Haushaltsprogrammabriss berichtet. Über den Beitrag des Programms zu den **Klimaschutz- und Biodiversitätszielen der Union** wird im Rahmen von Evaluierungen und des Jahresberichts regelmäßig berichtet.

Geänderter Text

4. Die Kommission überwacht regelmäßig die **Verwirklichung der Ziele in den Bereichen Anpassung an den Klimawandel und biologische Vielfalt** und berichtet darüber, einschließlich über die Höhe der betreffenden Ausgaben. **Die Verwirklichung der Ziele im Bereich Anpassung an den Klimawandel** wird mithilfe des Klima-Marker-Systems der Union **überwacht**. Die Ausgaben zugunsten der **biologischen Vielfalt** werden anhand von speziellen Markern überwacht. Mithilfe dieser Überwachungsmethoden werden auf der geeigneten Ebene **der Aufschlüsselung** die Mittel quantifiziert, die im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 voraussichtlich zu den **Zielen in den Bereichen Anpassung an den Klimawandel und biologische Vielfalt** beitragen **werden**. Über die Ausgaben wird jährlich im Haushaltsprogrammabriss berichtet. Über den Beitrag des Programms zu den **Zielen der Union in den Bereichen Anpassung an den Klimawandel und biologische Vielfalt** wird im Rahmen von Evaluierungen und des Jahresberichts regelmäßig berichtet.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 2 – Unterabsatz 2.1 – Spiegelstrich 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „*Klimaschutz und
Klimaanpassung*“ sowie

– *Anpassung an den Klimawandel.*

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 2 – Unterabsatz 2.1 – Spiegelstrich 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „*Energiewende*“.

entfällt

Or. en